



Heinle pp. Rechtsanwälte · Postfach 20 11 54 · 53141 Bonn



**Bürgermeister und Rat der Stadt Niederkassel**  
Rathausstraße 19

53859 Niederkassel

Bonn, 14. Juli 2016 /mh

Reg.-Nr.: - 423/16 T30 - Bitte stets angeben  
Sachbearbeiter: Michael Hebrock

König ./, Rat der Stadt Niederkassel u.a.

**Ausstattung gemäß § 56 Abs. 3 S. 5, 6 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

bezugnehmend auf den Beschluss des Rates der Stadt Niederkassel vom 17.3.2016 (Vorlage: 0751/2014-2020), durch den unserem Mandanten Wolfgang König eine Ausstattung gemäß § 56 Abs. 3 S. 5, 6 GO NRW in Höhe von 24,15 € zugestimmt werden, möchten wir an dieser Stelle wie folgt Stellung nehmen:

I. Zuerst begrüßen wir, dass der Rat sich entschlossen hat infolge des Termins vor dem Verwaltungsgericht Köln am 11.12.2015 (Az. 4 K 4154/15) den Umfang der Zuwendungen von 22 € auf 24,15 € zu erhöhen.

Bankverbindungen:	Kontonummer	Bankleitzahl	IBAN
Sparkasse Bonn	2000 3901	370 501 98	DE35 3705 0198 0020 0039 01
Volksbank Wachtberg	102 000 013	370 698 05	DE98 3706 0605 0102 0000 13
Deutsche Bank Bonn	123 4517	380 700 24	DE02 3807 0024 0123 4517 00
Anderkonto: Deutsche Bank Bonn	123 4483	380 700 24	DE03 3807 0024 0123 4483 00



Rechtsanwälte in Partnerschaft mit  
beschränkter Berufshaftung (mbB)  
Amtsgericht Essen PR 3233

Bonn

Koblenzer Str. 121-123  
53177 Bonn  
Postfach 20 11 54, 53141 Bonn  
Telefon 0228 / 957 20 - 0  
Telefax 0228 / 957 20 - 99  
www.heinle-partner.de  
kanzlei@heinle-partner.de  
Gerichtsfach 121  
USt-ID: DE 122247637

**JOACHIM HEINLE**  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Erbrecht

**DR. EBERHARD BADEN**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt f. Bau- und Architektenrecht

**DR. HELMUT REDEKER \***  
Fachanwalt f. Informationstechnologierecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**SABINE GRIES-REDEKER \***  
Rechtsanwältin

**HANS-KARL HASSEL \***  
Fachanwalt für Strafrecht

**MICHAEL BRIX**  
Fachanwalt für Familienrecht

**DR. ANDREAS GRONIMUS**  
Rechtsanwalt

**JOSEF SICKMANN**  
Rechtsanwalt

**MICHAEL HEBROCK**  
Rechtsanwalt

**PHILIPP MEINERZHAGEN**  
Rechtsanwalt

\* Partner

In Kooperation mit:

**STEFAN ANTRETTNER**, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
**ALEXANDER WOLFF**, Fachanwalt f. Miet- und  
Wohnungs- / Eigentumsrecht

Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin

Telefon 030 / 280 979 - 36

Telefax 030 / 280 979 - 38

Info@antretter-wolff.de



BIC  
COLSDE33  
GENODE33  
DEUTDE33  
DEUTDE33

Aber auch bei diesem Betrag können wir uns kaum vorstellen, dass dessen Festsetzung einer gerichtlichen Willkürkontrolle standhalten würde.

Als tragfähige Erwägung führt der Rat auf, *die Notwendigkeit eines PCs und Druckers zu Sitzungsvorbereitung könne [...] nicht gesehen werden, zumal ab dem [Tage des Beschlusses, also dem 17.3.2016] alle Ratsmitglieder mit einem Tablett-PC ausgestattet seien.*

Diese Erwägung trifft aber für die monatlichen Ansprüche auf finanzielle Ausstattung, die in der Zeit davor fällig wurden, nicht zu. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die Prämisse, dass ein Einzelratsmitglied wegen des Besitzes eines Tabletts keinen Drucker und kein Papier mehr benötige, in einem Zeitalter, in dem das Ziel des papierlosen Büros noch nicht erreicht ist, überhaupt richtig ist.

Davon abgesehen erschließt sich nicht, warum der Rat zwar zu dem Ergebnis kommt, der monatliche Bedarf des Einzelratsmitglieds zur Sitzungsvorbereitung umfasse 34,50 €, ihm aber nur 70 % davon, also 24,15 €, zugesteht. Den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Köln im oben genannten Termin nach *könne aber ein Gruppen- und fraktionsloses Einzelratsmitglied maximal einen Betrag zwischen 33,34 € und 50,00 € erhalten.* Selbst wenn man die Obergrenze in 33,34 € sähe, lägen 24,15 € deutlich darunter.

In der Begründung der Ratsvorlage heißt es dazu: *„In Ausübung des dem Rat zustehenden Ermessens hinsichtlich der Entscheidung über die geltend gemachten Aufwendungen und der Feststellung, dass ein Anspruch auf einen vollständigen Kostenersatz nicht besteht, erscheine es angemessen, pauschal 70 % des ermittelten Betrages, somit 24,15 € monatlich zusätzliche Entschädigung zu akzeptieren.“*

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass der fehlende Anspruch auf vollständigen Kostenersatz nicht zugleich ein Verbot des vollständigen Kostenersatzes enthält, es also dem Rat im Rahmen seines Ermessens durchaus gestattet gewesen wäre, den vorgenannten Rahmen auszuschöpfen. Wie der Rat nun gerade zur 70%-Quote gelangt, bleibt offen.

II. Ursache des Dilemmas, warum es in unserem Fall so schwierig erscheint, eine für beide Seiten interessengerechte Lösung zu finden, ist die gesetzgeberisch ein wenig verunglückte Gestaltung des § 56 Abs. 3 S. 5 u. 6 GO NRW.

S. 5 der Norm sieht im Grundsatz eine naturale Lösung vor, indem *die Gemeinde einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, in angemessenem Umfang Sachmittel*

*und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung stellt. Grenzen dieses Anspruchs liegen also im Begriff der „Angemessenheit“. Hier wird kein Vergleich gezogen zur Ausstattung einer Gruppe mit zwei Mitgliedern.*

*Der Rat kann aber gemäß S. 6 der Norm stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. Der Rat hat also ein Ermessen, ob er den Ausstattungsanspruch des Einzelratsmitglieds natural oder finanziell erfüllt. Beide Varianten müssten im Grunde genommen, was die Interessenlage des Anspruchsberechtigten betrifft, spiegelbildlich miteinander vergleichbar sein. Das sind sie aber nicht, weil nur der Anspruch auf finanzielle Zuwendungen der Höhe nach durch eine Relationsregelung zur Gruppe mit zwei Mitgliedern begrenzt ist. Dadurch kann sich die Situation ergeben, dass die Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 5 GO NRW Gegenstände zur Verfügung stellen müsste, deren finanzielles Pendant den Rahmen des § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW überschreiten würde.*

*So liegt der Fall hier, was die notwendige Anmietung der Räumlichkeiten durch den Mandanten zur Vorbereitung der Ratssitzung betrifft. Am einfachsten, kostengünstigsten und zugleich interessengerechtesten wäre natürlich, wenn die Stadt Niederkassel dem Mandanten in Ihren Liegenschaften einen geeigneten Raum mit Büromöblier zur Verfügung stellen würde.*

*Wie wir bereits in mehreren Schriftsätzen geäußert haben, sehen wir in der Zurverfügungstellung eines Raums die Gewährleistung demokratischer Waffengleichheit. Selbstverständlich sieht die Gemeindeordnung Privilegien für Fraktionen und Gruppen vor. Selbstverständlich ergibt diese Privilegierung von Fraktionen und Gruppen hinsichtlich der Praktikabilität und Effizienz der Arbeit des Rates auch Sinn. Was aber Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder eint, ist der Umstand, dass sie regelmäßig eine Partei repräsentieren und dementsprechend die Interessen ihrer Wähler im Rat vertreten. Und fraktionsangehörige bzw. gruppenangehörige Ratsmitglieder haben einen Synergievorteil, den das Einzelratsmitglied nicht hat. So können jene zum Beispiel für Gespräche mit Bürgern, Sachverständigen, Vertretern von Verbänden etc. die Fraktionsräumlichkeiten/ Gruppenräumlichkeiten im Rathaus nutzen.*

*III. 1. Wir fordern daher den Rat der Stadt Niederkassel auf, die Bewilligung der finanziellen Aufwendungen unseres Mandanten nach § 56 Abs. 3 S. 6 GO NRW unter Berücksichtigung unter I. aufgeführter Einwände erneut zu beschließen.*

S. 4 zum Schreiben der Rechtsanwälte Heinle pp. vom 14. Juli 2016

2. Die Stadt Niederkassel bitten wir des Weiteren, dem Mandanten einen geeigneten Raum mit Büromobiliar zur Verfügung zu stellen, hilfsweise Nutzungspläne der Liegenschaften der Stadt Niederkassel vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Hebrock

Rechtsanwalt